

zialistischen Rationalisierung sowie zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen planen. Voraussetzung dafür ist die Erreichung bzw. Überbietung einer durch den zuständigen Minister auszuwählenden qualitativen staatlichen Plankennziffer, die die Betriebskollektive auf die Lösung wichtiger volkswirtschaftlicher Aufgabenstellungen orientiert.

Diese Mittel sind gemäß den für die Verwendung des Leistungsfonds geltenden Rechtsvorschriften einzusetzen. Bis zu ihrer Verwendung sind diese Mittel auf dem Konto 417 — Abrechnung des den Betrieben verbleibenden Nettogewinns — zu erfassen. Mittel des Kontos 417, die bis zum Ende des Folgejahres nicht verwendet werden, sind an den Staatshaushalt abzuführen.

- c) Abführung des nach Abzug der Verwendung von Nettogewinn gemäß den Buchstaben a und b verbleibenden Nettogewinns, an den Staat.

Die Verwendung von Nettogewinn gemäß den Buchstaben a und b darf insgesamt 50 % des überbotenen Nettogewinns des VEB nicht übersteigen.

#### IV.

##### Erwirtschaftung und Verwendung des Betriebsergebnisses

1. Die Leiter der VEB haben die Wirtschaftstätigkeit darauf zu richten, durch Intensivierung der Produktion und Steigerung der Arbeitsproduktivität das Betriebsergebnis aus 2 entscheidenden Quellen zu erwirtschaften:

- a) aus der Erfüllung und Übererfüllung der geplanten bedarfsgerechten Produktion bzw. Leistung in Menge und Qualität unter Einhaltung der gesetzlichen Preise;  
b) aus der Erfüllung und Übererfüllung der geplanten Selbstkostensenkung.

2. Vom erwirtschafteten Betriebsergebnis haben die VEB abzuführen:

- Produktionsfondsabgabe in voller Höhe entsprechend den Rechtsvorschriften an den Staatshaushalt,
- Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen, gemäß Ziff. 6. an den zentralen Haushalt,
- Gewinne aus Überschreitungen des Arbeitskräfteplanes bzw. unbefugter Einstellung von Arbeitskräften bis zu einer Höhe von 5 000 M je Arbeitskraft an den Staatshaushalt.

Der Gewinn je Arbeitskraft ist auf der Grundlage der staatlichen Planauflagen wie folgt zu ermitteln:

$$\frac{\text{geplantes Betriebsergebnis}^{**34}}{\text{geplante Anzahl der Arbeiter und Angestellten (VbE) im Jahresdurchschnitt (ohne Lehrlinge)}}$$

Nach diesen Abführungen ergibt sich der Nettogewinn.

3. Der Nettogewinn gemäß Ziff. 2. ist bei Erreichung der beauftragten staatlichen Plankennziffer Nettogewinn entsprechend der unter Abschnitt III Ziffern 2. und 3. festgelegten Reihenfolge zu verwenden.

Überplanmäßig erwirtschafteter Nettogewinn ist entsprechend Abschnitt III Ziff. 3. — mit Ausnahme von Zuführungen zum Umlaufmittelfonds — zu verwenden. Er kann, soweit er aus zusätzlicher Selbstkostensenkung resultiert, zusätzlich zu den Festlegungen im Abschnitt III Ziff. 3. Buchst. a für die Finanzierung geplanter Rationalisierungsinvestitionen an Stelle planmäßig vorgesehener Kredite eingesetzt werden; dabei ist die Abführung von Nettogewinn an den Staat in Höhe von mindestens 50 % des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns einzuhalten.

4. Wird die beauftragte staatliche Plankennziffer Nettogewinn von den VEB im Laufe des Quartals nicht erfüllt,

so sind die Zuführungen zu den eigenen Fonds in Höhe des nicht erfüllten Nettogewinnbetrages zu kürzen. In solchen Fällen können entsprechend den Rechtsvorschriften zusätzliche Kredite für die Finanzierung planmäßiger Zuführungen zum Investitionsfonds und zum Umlaufmittelfonds bei der Bank beantragt oder Mittel des Reservefonds des Wirtschaftsrates des Bezirkes für die VEB der Wirtschaftsrate der Bezirke eingesetzt werden. Auf Grund zeitweiliger Mindererträge gewährte Kredite zur Bildung der eigenen Fonds sind bei Aufholung der Gewinnrückstände aus dem im laufenden Jahr erwirtschafteten Gewinn zu den festgelegten Terminen zurückzuzahlen.

Wird die beauftragte staatliche Plankennziffer Nettogewinn der VEB am Ende eines Quartals nicht erfüllt, so können 50 % des nicht erfüllten Nettogewinnbetrages von der geplanten Nettogewinnabführung an den Staat gekürzt werden. Reicht der erwirtschaftete Nettogewinn der Betriebe am Ende des Quartals nicht aus, um die Verpflichtung zur Nettogewinnabführung an den Staat — unter Berücksichtigung der zulässigen Kürzung — zu erfüllen, so reduziert sich die Abführungsverpflichtung auf den tatsächlich erwirtschafteten Nettogewinn.

5. Die Verwendung des gemäß Ziff. 4. gekürzten Nettogewinns zur Bildung der eigenen Fonds hat nach der Abführung von Nettogewinn an den Staat in der Reihenfolge gemäß Abschnitt III Ziff. 2. zu erfolgen.
6. Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen, sind zum Zeitpunkt ihrer Feststellung als Verwendung des Betriebsergebnisses gesondert an den zentralen Haushalt abzuführen. Hierunter fallen
- a) Gewinne aus Verstößen gegen die preisrechtlichen Bestimmungen, insbesondere durch Berechnung höherer als der gesetzlichen Preise, sofern diese Gewinne nicht als Mehrerlöse zu behandeln sind. Abzuführen sind auch Gewinne aus der Korrektur falscher Preise für Zulieferungen,
  - b) Gewinnschläge für eine Warenproduktion bzw. für Erzeugnisse, die nicht den geplanten Qualitätszielen bzw. staatlichen Standards und anderen Gütevorschriften entsprechen — Anlage I —,
  - c) Gewinne aus der Anwendung von Rechtsvorschriften, die nach Übergabe der staatlichen Planaufgaben in Kraft oder außer Kraft gesetzt werden,
  - d) Gewinne aus der Verletzung von Bewertungsvorschriften, von vorgeschriebenen Planungs- und Abrechnungsmethoden, von Regelungen über die Inanspruchnahme finanzieller Mittel — wie produktgebundene Preisstützungen — und von anderen Rechtsvorschriften,
  - e) Gewinne, die in Vorjahren realisiert, aber — infolge falscher zeitlicher Abgrenzung von Kosten und Erlösen — erst im Planjahr ausgewiesen werden,
  - f) Gewinne aus Abweichungen zwischen dem Plan zugrunde gelegten und den tatsächlich eingetretenen Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für die einzelnen Erzeugnisse,
  - g) Gewinne, die aufgrund gesonderter Rechtsvorschriften als nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhende Gewinne gelten und an den zentralen Haushalt abzuführen sind.

Nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhende Gewinne gemäß den Buchstaben a bis e dürfen grundsätzlich nicht mit aus gleichen Ursachen entstehenden Verlusten saldiert<sup>^</sup> werden. Verluste und Gewinne aus falscher zeitlicher Abgrenzung von Kosten und Erlösen dürfen nur dann saldiert werden, wenn aus Gründen, die vom VEB nicht zu beeinflussen sind, eine Erfassung und Abrechnung der Kosten im Jahre ihrer Entstehung nicht möglich war.

Eine Minderung des Gewinnes, die sich aus der Abweichung zwischen dem dem Plan zugrunde gelegten und den